

PHAGRO e.V. · Französische Straße 12 · 10117 Berlin

Vorab mit E-Mail

Herrn Bundesminister
Prof. Dr. Karl Lauterbach, MdB
Bundesministerium für Gesundheit
53107 Bonn

Französische Straße 12
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20188 - 448
Telefax: 030 / 20188 - 454

E-Mail: phagro@phagro.de
Internet: www.phagro.de

31. Mai 2024

**Cc: Herrn PSts Prof. Dr. Edgar Franke
Herrn MDir Thomas Müller (AL1)**

DER VORSITZENDE

Appell des PHAGRO: Kein Eingriff in die Großhandelsspanne gem. AMPPreisV

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lauterbach,

wir nehmen Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 08.02.2024 („Großhandelszuschläge II“) und auf die Hinweise Ihres Hauses, auf dem Gesetz- bzw. Verordnungsgebungswege Skonti an Apotheken auf die gesamte Großhandelsspanne ausdrücklich in der Arzneimittelpreisverordnung (AMPPreisV) erlauben zu wollen.

Mehrfach und bereits lange vor dem Urteil des BGH vom 08.02.2024 haben wir darauf hingewiesen, dass die Großhandelsvergütung nach AMPPreisV schon längst nicht mehr ausreichend war und ist, um dem gesetzlich geforderten Versorgungsumfang zu entsprechen.

Gleichwohl lassen die vollversorgenden pharmazeutischen Großhandlungen, d.h. die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes PHAGRO e. V., bislang nichts unversucht und engagieren sich in höchstem Maße, um die Versorgung der Bevölkerung in Deutschland mit allen apothekenpflichtigen Arzneimitteln, soweit wie irgend möglich sicherzustellen. Allerdings kann der vollversorgende pharmazeutische Großhandel bereits heute seinen gesetzlichen Sicherstellungsauftrag auf der Grundlage der prekären gesetzlichen Vergütung nur am Rande der Wirtschaftlichkeit erfüllen!

Das BGH-Urteil setzt den spätestens 2019 erklärten Willen des Gesetzgebers um und verschafft den Großhandlungen den dringend erforderlichen wirtschaftlichen Spielraum für die notwendige Infrastruktursicherung bis hin zu Investitionen in eine zukunftsfeste Arzneimittelversorgung. Eine explizite Gestattung von Skontierungen, die den gesetzlichen Mindestpreis unterlaufen, würde hingegen aus Großhandelssicht ruinös und strukturvernichtend wirken.

Bei der von Ihnen vorgesehenen Änderung von § 2 Abs. 1 S. 1 AMPPreisV handelt es sich keineswegs um eine Wiederherstellung eines Status Quo, sondern um die ausdrückliche Gestattung eines unbeschränkten und ggf. ungerechtfertigten (Stichwort: unechte Skonti!) Wettbewerbsinstruments, das alleinig nachfragegesteuert wird und in keiner Weise zur Versorgungsverbesserung beiträgt, ganz im Gegenteil. Das Ziel der geplanten

Apothekenreform, für eine sachgerechtere Verteilung der Vergütung zwischen den Apotheken zu sorgen, dürfte damit konterkariert werden. Stattdessen würden Fehlallokationen verstärkt.

Da das Prinzip der Vollversorgung über den pharmazeutischen Großhandel in Deutschland nur noch von wenigen, miteinander im starken Wettbewerb stehenden, Unternehmen verfolgt wird und diese kritische Infrastruktur, auf der die flächendeckende Arzneimittelversorgung in Deutschland beruht und die zuletzt bei der Bewältigung der COVID-19 Pandemie ihre außergewöhnliche Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt hat, akut gefährdet ist, appellieren wir dringend an Sie, von einem Eingriff in die Großhandelsspanne abzusehen und nicht additive Skonti zu Lasten der Großhandelsspanne - im Widerspruch zu einem höchst-richterlichen Urteil - zu erlauben.

Nach gründlicher unternehmenseigener wirtschaftlicher Analyse und Prüfung aller Handlungsoptionen sehen sich die PHAGRO-Mitgliedsunternehmen nur auf der Grundlage des nicht rabattier- und skontierbaren Mindestpreises der Großhandelsspanne in der Lage, die Beschaffung, Lagerhaltung und Versorgung mit allen apothekenpflichtigen Arzneimitteln weiterhin im bisherigen Umfang bedarfs- und flächendeckend vorzunehmen. Die Zulassung von Skontierungen über den vom Gesetzgeber im Jahr 2019 mit dem TSVG gesetzten Rahmen hinaus würde unweigerlich zu Leistungs- und Versorgungseinschränkungen führen.

Wir appellieren an Sie, die Schlussfolgerungen des Bundesgerichtshofs nachzuvollziehen, eine angemessene Vergütung der Apotheken nicht durch die Gewährung bislang verbotener Nachlässe auf die Großhandelspreise zu Lasten des Großhandels, sondern durch die in § 3 AMPPreisV vorgesehenen Apothekenzuschläge zu sichern.

Wir bitten Sie hierzu kurzfristig um ein persönliches Gespräch und stehen Ihnen hierfür jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**PHAGRO | Bundesverband des
pharmazeutischen Großhandels e. V.**


Marcus Freitag
Vorsitzender